

Birkenfeld Aktuell

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld



Ausgabe **43** / 25

Fr. 24.10.2025

1,20 €



Aktiv im Herbst

Samstag, 25. Oktober ab 13 Uhr

Skibasar

in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule

Samstag, 1. November um 10 Uhr

Crosslauf

am Skiclubhaus Birkenfeld

Ski-Club Birkenfeld e.V.

Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxischluss!

Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117** oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Siloah St. Trudert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim

Mo., Di., Do., 19.00 – 22.00 Uhr

Mi., Fr., 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Helios Klinikum Pforzheim (NOK)

Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim

Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. (0,039 €/min):

01 80 1 116 116

Weitere Informationen finden Sie unter

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.

Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

0 72 31 1 33 29 66

Soziale Dienste

■ ALLERWELTS-Kleiderlädle Birkenfeld

Hauptstr. 21 (über der Post)

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 14 – 17 Uhr;

Mittwoch: 9 – 12 Uhr;

Samstag, 9:00 – 12:00 Uhr (nur am 1. Samstag des Monats)

■ Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 0 72 31 / 4 55 74 - 0, Fax 0 72 31 / 4 55 74 - 74, pflegeheim.birkenfeld@udfm.de

■ Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 0 72 31 / 41 99 400

■ Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 0 72 31 / 133 91 01

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern:

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

■ Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Dorothea Keller, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de, Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung

Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr

Tel. 07231-1339 125

Telefonseelsorge:

08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-17

■ Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **0 72 36 / 279 9897** Verwaltung Tel. **0 72 36 / 279 99 10**, E-Mail: info@hospizdienstwe.de, <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst

für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 8 00 10 08 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

■ Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsfor-

schungszentrums: Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

■ Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

■ Demenzzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 0 72 31 / 308 5033, E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

■ Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 0 72 31 / 308 5030, Mail: psp@enzkreis.de



■ Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 0 70 82 / 94 80 12,

E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de,

www.diakonie-nordschwarzwald.de

■ Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,

Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr: 8.30 – 12.30 u. Mi. 8.30 – 11.30 Uhr,

Do.: 13.30 – 15.30 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

■ Begegnungszentrum Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Unterwässerweg 6

Wir sind für Sie da! Mo + Mi + Fr: 14.00 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé im Begegnungszentrum Neuenbürg: Mi 14 – 15.30 Uhr

Lebensmittel und Secondhand im Begegnungszentrum Neuen-

bürg: Mo + Mi + Fr 14.00 – 15.30 Uhr.

■ Wohnberatungsstelle für ältere u. behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator od. Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause u. beraten Sie über Hilfsmittel u. Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort od. auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

■ Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41 / 8 18 47 11,

E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

■ bwlw – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 1 39 40 80.

■ Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 9 22 77-0, www.planb-pf.de. Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung: Mo. 10.00 – 11.30 Uhr; Do. 16.00 – 17.30 Uhr. Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

■ „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 01 71 / 8 02 51 10, Tägliche Bereitschaft.

■ Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 0 72 31 / 4 28 65-0, Fachstelle für häusliche Gewalt Tel. 0 72 31/4 57 63 33

■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 0 72 31 / 45 76 30, E-Mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

■ pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 6 07 58 60. Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 0 72 31 / 6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

■ Fachberatungsstelle Enzkreis:

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Beratung und Informationen zu Existenzsicherung und sozialrechtlichen Ansprüchen (z.B. Bürgergeld, ALG I, Grundsicherung, Wohn-geld, etc.), bei drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen.

Wichernhaus Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim; Zentrale: 07231-204480;

Fachberatungsstelle: 07231-2044814 / 07231-2044822;

FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de;

www.wichernhaus-pforzheim.de

■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 3 08 70

■ Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/ 39-1086,

E-Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de

Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

■ Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur nach **vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**

10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztswagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19 222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86 - 43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil und den nichtamtlichen Teil der Gemeinde Birkenfeld:

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt,

T 07231 4886-12, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld,

www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für die Rubrik „Verschiedenes“ und den Anzeigenteil: evimedia - Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell, Inh. Elvira Oelschläger, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de



Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 25.10.2025:

■ Markt-Apotheke, Birkenfeld,
Baumgartenstr. 18, Tel. 0 72 31 / 94 99 37

Sonntag, 26.10.2025:

■ Enztal-Apotheke, Pforzheim, Westliche-Karl-Friedrich-Str. 47,
(Leopoldpl. gegenüber Schlössle Galerie) Tel. 0 72 31 / 5 87 51 16

Apothekennotdienstplan – Stand: 31.03.2025; keine Gewähr

Quelle: aponet.de

Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Turnbeutel mit Inhalt

Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

**Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale
der Gemeindeverwaltung Birkenfeld
Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0**

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

Folgende Gegenstände sind zu verschenken:

EMMA-Matratze, 1m x 2m, fast neu
Wickeltisch mit Wärmelampe zum Stellen von Veer
Stubenwagen
Brotbackautomat primera BB 300
„Flotte Lotte“ mit 3 auswechselbaren Scheiben

Folgende Gegenstände werden kostenlos gesucht:

Umzugskartons
Öfen

Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

75177 Pforzheim, T 07231 308-0, E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Landratsamt I (Zähringerallee 3 und Kronprinzenstraße 9)
Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Di., Mi., Do. 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Landratsamt II (Östliche) (Östliche Karl-Friedrich-Straße 58)
Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 18:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten für Landratsamt I und Landratsamt II

nach Vereinbarung sowie Dienstag 8:00 – 12:30 und 13:30 – 18:00, Donnerstag 8:00 – 14:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.enzkreis.de



In der heutigen Ausgabe
finden Sie als Beilage das Magazin

• **BLAUE SEITEN**, Ausgabe Nr. 04/25

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 28.10.2025

Gräfenhausen

Mittwoch, 29.10.2025

Leerung der grünen/blauen/ gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

Freitag, 24.10.+21.11.2025

Freitag, 31.10.2025

Donnerstag, 20.11.2025

■ Gelbe LVP-Tonne

■ Blaue Glastonne od. Korb

■ Grüne Papiertonne

Service-Telefon PreZero: Tel. 0 800 / 1 88 99 66

Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 25.10.2025 8.30 – 11.30 Uhr

Mittwoch, 29.10.2025 9.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag, 30.10.2025 9.00 – 12.30 Uhr



Öffnungszeiten

evimedia – Verlag für Birkenfeld Aktuell

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr

Dienstag 8.30 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717,

Weitere Informationen unter www.evimedia.de

Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde Pforzheim

Termine in der Kfz-Zulassungsstelle **Am Mühlkanal** sind ausschließlich nach vorheriger Reservierung möglich. Bitte buchen Sie vorab online über www.pforzheim-termine-reservieren.online. Sie erreichen uns auch telefonisch unter 07231 39-3100 oder über E-Mail zulassungsbehoerde@pforzheim.de. Bitte halten Sie die Bestätigungs-E-Mail über Ihre Terminbuchung an der Eingangskontrolle bereit, gerne auch auf dem Handy. Verfügbare Online-Termine werden vier Wochen im Voraus am Wochenbeginn freigeschaltet. Es lohnt sich aber auch im Laufe der Woche immer wieder das Terminbuchungssystem aufzurufen, da kurzfristig buchbare Termine aufgrund von Absagen freigeschaltet werden.



Bitte beachten Sie!

In der heutigen Ausgabe finden Sie
Beileger von:

- **BLAUE SEITEN**
- **Optik Eberle**



Amtliche Bekanntmachungen

Vereinsvertreterversammlung am 17. November 2025

Die Gemeindeverwaltung lädt alle Verantwortlichen der Vereine und Institutionen recht herzlich zur diesjährigen Vereinsvertreterversammlung am Montag, 17. November 2025, 19:00 Uhr ins „Haus der Sportler“, Erlachstadion ein.

Um einen vorläufigen Veranstaltungskalender für das Jahr 2026 aufstellen zu können, bitten wir Sie, Ihre Terminplanung vorab zur Auflistung bis spätestens Montag, 3. November 2025 per Mail an Frau Weißert zu übermitteln (ulrike.weissert@birkenfeld-enzkreis.de). Ein beschreibbares Formular finden Sie zum Download über den Termin der Vereinsvertreterversammlung auf der Homepage der Gemeinde www.birkenfeld-enzkreis.de → Veranstaltungen oder über den QR-Code. Falls es Änderungen im Verein, z.B. Wechsel der Vorstandschaft, der Anschrift oder der Telefonnummern gibt, bitten wir um Mitteilung, damit das Vereinsregister auf den neuesten Stand gebracht werden kann. Bitte melden Sie auch Veränderungen bei den E-Mail-Adressen.

Außerdem wichtig: Die Mitteilung Ihrer Veranstaltungstermine erübrigt nicht die Reservierung gemeindlicher Veranstaltungsräume bei hallenbelegung@birkenfeld-enzkreis.de.



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Birkenfeld erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Birkenfeld und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Birkenfeld.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- (1) für die Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.,
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 180 v.H.,
- (2) für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.11.2024, gültig ab 01.01.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Birkenfeld, den 21.10.2025

Martin Steiner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Birkenfeld erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Birkenfeld steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Birkenfeld hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.



§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 519,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 160,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.038,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde (§ 6) außer Betracht.

(3) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf 40,00 €, in den Fällen des Abs. 2 auf 80,00 €.

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1,5-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 5 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken haben jeweils in dem in ihr eingetragten Zeitraum Gültigkeit. Die Gemeinde Birkenfeld kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, den 21.10.2025



Martin Steiner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) Gemeinde Birkenfeld – Enzkreis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Ferner unterliegt auch das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d Gewerbeordnung (GewO) der Vergnügungssteuer.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten und nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Flipper, Dart-Spielgeräte usw.).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Bei Spielhallen im Sinne von § 33i GewO haftet der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis, soweit dieser an den Einnahmen/Erträgen der Steuergegenstände beteiligt ist, neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wenn eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

(3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig

voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuer

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 23 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät:

- in Spielhallen: 150,00 €
- an anderen Aufstellorten: 105,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 130,00 €.

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 90,00 €.

3. für jede Spieleinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 2: 400,00 €.

4. Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden: 400,00 €.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 ist der Gemeinde innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Anzeige muss die Art des Spielgerätes, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Aufstellung, Name und Anschrift des Aufstellers und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer des Gerätes enthalten.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden. Die Meldungen sind schriftlich nach den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. Die Zählwerksausdrucke („lange Ausdrucke“) mit sämtlichen Parametern sind beizufügen.

(2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, die monatliche Höhe des jeweiligen Einspielergebnisses der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung aufzuzeichnen.

(3) Für die Steueranmeldung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag des Einspielergebnisses



zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonates anzuschließen.

(4) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Gemeinde die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

(5) Werden die Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 11 Betretungsrecht

Bbeauftragte Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Melde- und Aufzeichnungspflichten in § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Birkenfeld vom 29.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2014, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Birkenfeld geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, den 21.10.2025



Martin Steiner
Bürgermeister

Private Sanierungsmaßnahme des Gebäudes Dietlinger Straße 4 beendet – Bürgermeister und Ortsbaumeister überreichen Förderplakette

Das traditionsreiche Gebäude in der Dietlinger Straße 4, noch gut bekannt als Bäckerei, wurde im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Erneuerung Ortsmitte“ von Familie Aatz umfassend modernisiert. Das ehemals aus einer Gewerbe- und einer



Wohneinheit bestehende Gebäude wurde baulich und energetisch saniert und zu einem Wohn- und Geschäftshaus mit einer Gewerbeeinheit und zwei Wohneinheiten umgenutzt.

Die Maßnahme wurde im Juli 2025 abgeschlossen. Eine vorzeitige Baufreigabe erfolgte im November 2023, der Vertragsabschluss im März 2024. Nun weist die Sanierungsplakette in Form eines Birkenblatts aus Corten-Stahl das Gebäude als erfolgreich abgeschlossenes Förderprojekt aus.

Das Projekt zeigt, wie durch gezielte Förderung bestehende

Gebäude erhalten und an heutige Anforderungen angepasst werden können. Eigentümerinnen und Eigentümer im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ können ebenfalls von attraktiven Zuschüssen bis zu 30 % der Kosten (max. 100.000 € je Gebäude oder Wohneinheit) sowie

von steuerlichen Sonderabschreibungen nach §§ 7h, 10f EStG profitieren.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden eingeladen, ihr eigenes Sanierungsvorhaben frühzeitig mit der Gemeinde Birkenfeld abzustimmen und die kostenlosen Sanierungsberatungsangebote zu nutzen.

Weitere Informationen erhalten Sie über das Baumt oder über die Homepage der Gemeinde www.birkenfeld-enzkreis.de → Bauen & Wirtschaft → Erneuerung Ortsmitte oder nutzen Sie den QR-Code.



Richtfest für den Neubau von Kindergarten St. Klara und Gemeindebibliothek

Ein Meilenstein für die Gemeindeentwicklung

Am 10. Oktober 2025 feierte die Gemeinde das Richtfest für eines ihrer bedeutendsten Bauprojekte der letzten Jahre: den Neubau des Kindergartens St. Klara mit integrierter Gemeindebibliothek und Mehrzweckraum. Unter einem Dach entsteht hier ein Ort der Bildung, Begegnung und Gemeinschaft – ein Haus für alle Generationen.



Bürgermeister Steiner begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Baufirmen, der katholischen Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens, die Bibliotheksleiterin Petra Kunzmann, Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung. In seiner Ansprache blickte er auf die lange, sorgfältige Planungsphase zurück und bezeichnete das Gebäude als „eines der wichtigsten Bauvorhaben der Innenentwicklung“ – ein zukunftsweisendes Projekt für die ganze Gemeinde.

Architekt Christoph Klinkott ergänzte mit beeindruckenden Zahlen und Fakten: Der Neubau vereint auf rund 1900 Quadratmetern Nutzfläche den neuen sechsgruppigen Kindergarten St. Klara, eine moderne Gemeindebibliothek mit etwa 100 Regalmetern sowie einen Mehrzweckraum für bis zu 150 Personen. Das Gebäude steht für Nachhaltigkeit und Energieeffizienz: Elf Geothermie-Sonden speisen eine Wärmepumpe, und eine Photovoltaikanlage mit 230 Modulen liefert etwa 100 Kilowattpeak Strom.

Der Entwurf des Gebäudes ging als Sieger aus dem Architekturwettbewerb 2020 hervor. Die Fassade aus rund 50.000 Klinkersteinen knüpft gestalterisch an die benachbarte Friedrich-Silcher-Schule an und fügt sich harmonisch ins Ortsbild ein. Von den knapp 13 Millionen Euro Baukosten werden 2,6 Millionen Euro über das Förderprogramm „Soziale Integration im Quartier (SIQ)“ finanziert.



Nach den Ansprachen folgte der traditionelle Richtspruch der Zimmerleute, bevor bei einem kleinen Imbiss und Umtrunk im zukünftigen Mehrzweckraum Zeit für Gespräche blieb. Mit diesem Neubau setzt die Gemeinde ein starkes Zeichen für Familienfreundlichkeit, Bildung und Nachhaltigkeit – ein Ort, der das Miteinander stärkt und die Gemeindeentwicklung auf Jahre prägen wird.

Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr

Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Kinderbibliothek Gräfenhausen:

Montag 12.00 – 14.00 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Rathausplatz 1 · 75217 Birkenfeld - Gräfenhausen

Tel. 0 70 82 / 30 23 · graefenhausen@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Montag, 03.11.2025 um 15.30 – 16.15 Uhr

NEU LESECLUB – „LESELINO“

Kinder im Grundschulalter, die gerne lesen und sich mit anderen Kindern über ihre Lieblingsbücher austauschen wollen, sind hier genau richtig. Wir geben uns gegenseitig Lesetipps, lesen vor, stöbern, schmökern und basteln.

Melde dich über unsere Homepage an.

Wir freuen uns auf dich!



Mittwoch, 05.11.2025 und 12.11.2025

TASCHENLAMPENSTUNDE

Ein Abend für Kinder im Grundschulalter

Was ist wohl in der Bibliothek los, wenn sie geschlossen hat?

An diesem Mittwochabend wollen wir gemeinsam mit euch eine Stunde im Dunkeln in der Bibliothek verbringen. Das Licht bleibt aus, aber du darfst eine Taschenlampe und eine Kuscheldecke mitbringen. Wir lesen gemeinsam eine Geschichte und anschließend kann es sich jede:r gemütlich machen und schmökern.

05.11.2025, 18.30 – 19.30 Uhr: Gemeindebibliothek Birkenfeld

12.11.2025, 18.00 – 19.00 Uhr: Kinderbibliothek Gräfenhausen

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte melden Sie Ihre Kinder deshalb über unsere Homepage an.

Dienstag, 18.11.2025 ab 18.30 Uhr

ADVENTSBASTELN

Die besinnliche Zeit des Jahres rückt näher und was gibt es Schöneres als gemeinsam kreativ zu werden? Wir laden Sie herzlich ein, beim Adventsbasteln dabei zu sein.

Gemeinsam wollen wir **festliche Dekoration** für die Advents- und Weihnachtszeit basteln.

Bastelmaterial ist vorhanden. Für Getränke und Snacks ist gesorgt!

Wir freuen uns auf eine gemütliche und kreative Zeit mit Ihnen.

Die Veranstaltung findet in der Gemeindebibliothek Birkenfeld statt, **um eine Anmeldung über unsere Homepage oder in der Bibliothek wird gebeten.**

Aktuelle Abfahrtszeiten des Friedhofsbusses:

immer mittwochs

(nicht an Feiertagen):

13.28 Uhr: Birkenfeld-Sonne, Pflegeheim

13.29 Uhr: Birkenfeld-Sonne/HS Schönblickweg – Ecke Dietlinger Str.

13.30 Uhr: Birkenfeld-Sonne/HS Dietlinger Str. 75

13.34 Uhr: Heimig, Ecke Kirchweg

13.36 Uhr: Ecke Daimlerstr./Kirchweg

13.40 Uhr: Kirchplatz, Haltestelle

13.43 Uhr: Gründle, Wohnheim

13.48 Uhr: Ankunft Waldfriedhof

Rückfahrt: 14.45 Uhr

Fahrtpreis: 1,-- € pro Person und Strecke

Abwasserverband

„Oberes Pfinz- und Arnabachtal“



Schlammtaucher auf der Verbandskläranlage in Ellmendingen

Vergangene Woche war die Firma Siegfried Richter mit Ihrem Schlammtaucher zur Inspektion des Faulbehälters auf der Kläranlage. Es geht dabei darum, festzustellen, ob im Behälter sogenannte Verzapfungen oder sonstige feste Ablagerungen vorhanden sind, die ggf. Abläufe oder Zuläufe verstopfen können und damit den Faulbehälter außer Betrieb setzen könnten. Die Tauchgänge (das letzte Mal war 2018) finden aus Kostengründen während des laufenden Betriebs statt. Im Ergebnis wurde im Verhältnis zum zeitlichen Abstand der letzten Untersuchung ein guter Betrieb und damit ein guter Zustand festgestellt. Ablagerungen sind dennoch vorhanden und sollten in den nächsten zwei Jahren entfernt werden.

Erstaunlich ist die körperliche Fitness des Chefs der Tauchfirma, der immer noch selbst Tauchgänge durchführt. Die Taucherausrüstung des 67-jährigen wiegt 65 kg. Ein Tauchgang in dem 37 Grad warmen Klärschlamm – bei dem man nichts sieht und die kritischen Stellen nur ertasten kann – darf max. 1 Stunde dauern. Neben der Temperatur macht auch der Druck der Schlammmasse auf den Taucher jeden Tauchgang zur Herausforderung.



Landratsamt Enzkreis



Beirat der Bio-Musterregion tagt am Dienstag, 28. Oktober:

Treffen ist offen für Interessierte an ökologischer Landwirtschaft sowie regionaler Verarbeitung und Vermarktung

Die Bio-Musterregion lädt am **Dienstag, 28. Oktober, um 17 Uhr** zur diesjährigen Beiratssitzung im Reuchlinhaus Pforzheim, Jahnstraße 42, ein. Das Treffen ist offen für alle Interessenten an ökologischer Landwirtschaft sowie regionaler Verarbeitung und Vermarktung und dient insbesondere der Information sowie zur Vernetzung von Akteuren in diesem Bereich. Im Anschluss an den informellen Teil sind die Teilnehmenden zum Austausch bei einem kleinen Bio-Büffet eingeladen. Anmeldungen für die Sitzung sind online über die Rubrik Veranstaltungen unter <https://events.enzkreis.de/> möglich. Für Fragen steht Ursula Waters unter Telefon 07231 308-1808 oder per Mail an biomusterregion@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)

Jetzt anmelden:

Kurs „Genuss im Alter – günstig essen und gesund bleiben“ – fünf Termine ab 4. November

Eine abwechslungsreiche und bedarfsgerechte Ernährung ist in jeder Lebensphase wichtig, um die Anfälligkeit für Krankheiten zu vermindern und die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Mit dem Älterwerden ändert sich nicht nur der Bedarf an Nährstoffen, sondern eventuell auch das finanzielle Budget und der Antrieb, sich gut zu versorgen. Das „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ beim Landwirtschaftsamt des Enzkreises bietet deshalb einen neuen Koch-Workshop an, der sich gezielt an Menschen ab 60 Jahren wendet, die gemeinsam



neue Erfahrungen in der Küche sammeln möchten. An fünf Kurs-
tagen werden Tipps, Tricks und Spaß für eine kostengünstige und
ausgewogene Ernährung vermittelt und gemeinsam unkomplizier-
te Mahlzeiten zubereitet, die den Speiseplan bereichern. Der Kurs
startet am **Dienstag, 4. November** und findet **jeweils dienstags von
9:30 bis 13 Uhr** in der Lehrküche der Volkshochschule in Pforzheim,
Zerrennerstraße 29, statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 20 Euro für
alle Kurstage inklusive Lebensmittel. Eine **Anmeldung** ist bis zum 29.
Oktober über die Homepage www.vhs-pforzheim.de möglich.
Für Fragen steht Ellen Riexinger vom Landwirtschaftsamt unter
07231 308-1816 oder per E-Mail an ellen.riexinger@enzkreis.de ge-
ner zur Verfügung. (enz)

„Lass Zuversicht wachsen“ – Erfolgreicher Aktionstag zur Woche der seelischen Gesundheit in der Pforzheimer Schlössle Galerie

Unter dem Motto „Lass Zuversicht wachsen – psychisch stark in die
Zukunft“ luden der Enzkreis, die Stadt Pforzheim und der Gemeinde-
psychiatrische Verbund (GPV) Pforzheim Enzkreis am Samstag, 11.
Oktober, zu einem Aktionstag in die Schlössle Galerie Pforzheim ein:
Nach der Begrüßung durch den Leiter des Jugend- und Sozialamtes
Joachim Hülsmann und der Sozialdezernentin des Enzkreises, Katja
Kreeb, sowie Isolde Jenc vom GPV Pforzheim Enzkreis präsentierten
verschiedene Stellen aus dem Bereich der psychosozialen und psy-
chiatrischen Versorgung ihre Angebote an Infoständen, standen für
Gespräche zur Verfügung und boten sowohl Unterstützung als auch
Orientierung für Ratsuchende und Interessierte an.
Passend zum diesjährigen Motto „Lass Zuversicht wachsen“ lud ein
Aktionsraum im ehemaligen Only-Shop zum Mitmachen ein: Über
150 Pflanzen wurden umgetopft und Stärkenarmbänder mit Bot-
schaften gestaltet – kleine, kreative Auszeiten, die im Alltag gut tun.
Ein weiteres Highlight war der Chor „Chorcolores – singen inklusive“,
der die Veranstaltung mit einem lebhaften Flashmob eröffnete und
anschließend zu einem Mitmach-Chor einlud. Auch der Walking-Act
der Theaterschachtel Neuhausen zog mit Seifenblasen und Gedich-
ten die Aufmerksamkeit der Besucherinnen und Besucher auf sich.
Die Veranstaltung stieß auf positive Resonanz und viele nutzten die
Gelegenheit zum Informationsaustausch, persönlichen Gesprächen
und das Teilen eigener Erfahrungen. Deutlich zeigte sich der hohe
Gesprächsbedarf rund um das Thema seelische Gesundheit.
Für Ratsuchende aus Pforzheim und dem Enzkreis bietet der „Weg-
weiser für Menschen mit psychischer Erkrankung“ eine Übersicht
über alle Unterstützungsangebote in der Region. Der Wegweiser
kann kostenlos beim Landratsamt Enzkreis oder bei der Stadt Pforz-
heim bestellt werden oder ist online unter <https://www.enzkreis.de/output/download.php?fid=3397.4705.1.PDF> erhältlich. (enz)



Mit dabei waren Lucy Herb und Seda Budak (Sozialplanung Enzkreis
und Stadt Pforzheim), Anne Marie Rouvière-Petruzzi (Beauftragte für die
Belange von Menschen mit Behinderung Enzkreis), Joachim Hülsmann
(Leiter des Jugend- und Sozialamtes Stadt Pforzheim) sowie Katja Kreeb
(Dezernentin für Familie und Soziales Enzkreis), Vertreter der Schlöss-
le Galerie Pforzheim, die Theaterschachtel Neuhausen und zahlreiche
Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbunds Pforzheim Enzkreis.
(Bild: DEGADESIGN; Fotograf: D. De Gaetano)

Preise für kreative Kürbis-Schnitzer – Auch viel Prominenz beim Herbstfest der Gustav-Heinemann-Schule

Verkaufsstände, zahlreiche
Mitmachangebote, Essen und
Trinken und Preise für die
schönsten Kürbisse: „Es war
ein wunderbarer Tag voller
Begegnungen und Kreativi-
tät“, fasst Schulleiter Daniel
Heintzmann seine Eindrücke
vom Herbstfest der Gustav-
Heinemann-Schule zusam-
men. Als Highlight prämierte
der Elternbeirat die kreativsten
KürbisSchnitzereien.

Begrüßt wurden die Gäste
mit einem Willkommenslied
der Schülerschaft vom Lern-
campus Buckenberg. Dort
 fand das Fest statt, beteiligt
aber waren Lehrkräfte, Schü-
lerinnen und Schüler aller 12
Standorte der Schule. Unter
den Besucherinnen und Besu-
chern sah man manches aus
der lokalen und überregiona-
len Politik bekannte Gesicht:
Neben Mitgliedern des Kreistags
und des Pforzheimer Gemeinderats
auch die Bundestagsabgeordneten
Katja Mast und Gunther Krichbaum
sowie Landrat Bastian Rosenau.
Die Prämierung der „Klassen-Kürbisse“
übernahmen die Vorsitzen-
den des Elternbeirats, Zaklina Kostic
und Klaus Karst: „Die Vielfalt
und die Liebe zum Detail hat uns
total beeindruckt“, sagten sie bei
der Preisübergabe. Und da jeder
Beitrag Anerkennung verdiene,
vergab die Jury einen 1. Preis an
eine 5. Klasse und zweite Preise
an alle weiteren Klassen, die sich
beteiligt hatten. Gestiftet hatte
die Kürbisse das Gartencenter
Streb.

Glücklich und zufrieden beendete
die Schulgemeinschaft das Fest.
„Wir bedanken uns bei allen Betei-
ligten sowie den zahlreichen Besu-
cherinnen und Besuchern“, sagte
Schulleiter Heintzmann. Ausdrück-
lich hob er die Helferinnen und
Helfern hervor und dankte ihnen,
den Familien, Partnerinnen und
Partnern für ihr großes Engagement.
(enz)



Klassenweise kreativ gestaltete Kür-
bisse gab es beim Herbstfest der Gus-
tav-Heinemann-Schule zu sehen.

(Bilder: Enzkreis;
Fotografin: Stefanie Dörre)

Gruppenführer-Lehrgang in Mühlacker erfolgreich bestanden: 24 neue Feuerwehr-Führungskräfte ausgebildet

Eine gut ausgebildete und funktionsfähige Feuerwehr ist für die
Kommunen unerlässlich – insbesondere angesichts der zunehmen-
den Aufgabenfülle, die auch der Klimawandel mit sich bringt. So sind
beispielsweise die Gefahren in Zusammenhang mit Vegetations-
bränden oder immer heftiger werdenden Unwettern, Starkregen
und Überflutungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

„Umso erfreulicher ist es, dass 24 neue Führungskräfte der Feuer-
wehr nun einen Gruppenführer-Lehrgang in Theorie und Praxis er-
folgreich abgeschlossen haben“, sagt Kreisbrandmeister Carsten
Sorg. Der Lehrgang fand auf dem Gelände des Feuerwehrhauses in
Mühlacker statt. Geleitet wurde er von Ausbildern aus Enzkreis-Feu-
erwehren und Experten aus dem Sachgebiet Bevölkerungsschutz des
Landratsamts. Auch ein Ausbilder der Landesfeuerwehrschule stand
vor Ort mit Rat und Tat zur Verfügung. In deren Auftrag hatte der
Enzkreis bereits 2022 und 2024 Lehrgänge für Feuerwehrangehörige
aus verschiedenen Wehren durchgeführt. Auch 2025 wurden Gäs-
te der Feuerwehren aus Pforzheim, Karlsruhe und den Kreisen Calw
und Karlsruhe ausgebildet.

Auf dem straffen Stundenplan standen zwei Wochen lang Themen
wie Einsatztaktik beim Brand- und Hilfeleistungseinsatz, ABC-Schutz,
Rechtsgrundlagen, Führen, Ausbilden, Vorbeugender Brandschutz
sowie Brennen und Löschen. Komplettiert wurde das Programm
durch praktische Anteile in Form von Einsatzübungen, bei denen die
Führung einer taktischen Einheit, etwa einer neunköpfigen Lösch-
gruppe und eines Löschgruppenfahrzeugs, verlangt wurde.

Ein großes Dankeschön richtete Carsten Sorg an Stadt und Feuer-
wehr Mühlacker für die Bereitstellung der idealen Räumlichkeiten
und Übungsmöglichkeiten. Der Kreisbrandmeister dankte vor allem

„dem tollen Ausbilder-Team, das mit großem Engagement die angehenden Gruppenführer ausgebildet und dabei viele wertvolle Erfahrungen weitergegeben hat.“ (enz)



Strahlende Gesichter: 24 neue Führungskräfte wurden in Mühlacker von Experten aus Enzkreis-Wehren und aus dem Landratsamt ausgebildet. (Foto: Enzkreis, Fotograf: Florian Klupik)

Polizeipräsidium Pforzheim



Eine Stunde für mehr Sicherheit – Angebot zur persönlichen Beratung

Am 26. Oktober 2025 ist es wieder soweit – TAG DES EINBRUCHSCHUTZES! Wir möchten diesen Tag nutzen, um Sie für das Thema Einbruchschutz zu sensibilisieren!

Einbruch in Haus und Seele – schützen Sie sich jetzt!

Ein Wohnungseinbruch ist sowohl ein schockierendes Erlebnis als auch ein nachhaltig wirkender Eingriff in die bis dahin geschützte Privatsphäre. Eine solche Straftat hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen selbst Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl eines ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Dieser Problematik ist sich die Polizei bewusst, weshalb die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs einen Schwerpunkt der täglichen Arbeit darstellt. Studien haben gezeigt, dass vorbeugende Sicherungstechnik ein Eindringen in die Wohnung erheblich erschwert und dadurch dem Einbruch effektiv vorbeugen kann. Das häufige Argument, „Einbruchschutz ist nicht bezahlbar“ und „wer reinkommen will, kommt rein“, trifft nicht zu. Insbesondere in der dunklen Jahreszeit ist das Risiko eines Wohnungseinbruchs besonders hoch. Täter nutzen den Schutz der Dunkelheit, um ungestört ins Innere Ihres Hauses bzw. Ihrer Wohnung zu gelangen.

Nutzen Sie die Ihnen durch die Zeitumstellung geschenkte Stunde, um sich im persönlichen Gespräch umfassend und produktneutral über Einbruchschutz informieren zu lassen. Gerne können Sie mit unseren speziell geschulten Kollegen einen kostenfreien Termin, entweder bei Ihnen zu Hause oder in einer unserer beiden Beratungsstellen in Pforzheim oder Freudenstadt, vereinbaren.

Polizeipräsidium Pforzheim

Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Bahnhofstraße 13 in 75172 Pforzheim

07231/186-1201, pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Weitere Informationen zum Einbruchschutz finden Sie unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/einbruch/> oder <https://www.k-einbruch.de/initiative/>.

Ihre Polizei

Die Kunst der Wertschätzung
liegt im Erkennen des Wertvollen
im Alltäglichen.

Ambulanter Hospiz Westlicher Enzkreis e.V. Verein für Lebensbeistand u. Sterbebegleitung Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung



Ettlinger Str. 15 · D-75210 Keltern (Ellmendingen) · Eingang Römerstraße
<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Letzte-Hilfe-Kurs in Ersingen

Das Lebensende und das Sterben machen uns als Mitmenschen oft hilflos. Durch die **Letzten-Hilfe-Kurse** soll Grundwissen vermittelt und dazu ermutigt werden, sich sterbenden und schwerkranken Menschen zuzuwenden. Denn Zuwendung ist das, was am Ende des Lebens häufig benötigt wird.



Am 10.10.2025 wurde vom **Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V.** in Ersingen im Bernhardusheim ein Letzter-Hilfe-Kurs angeboten. 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich auf den Weg gemacht, um sich über Themen rund um Sterben, Tod und Trauer auszutauschen. Stimmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmer „Der Kurs bot einen sicheren Raum, Erfahrungen, Ängste und Unsicherheiten im Umgang mit dem Sterben anzusprechen.“ oder „Der Kurs vermittelte konkrete Hilfestellungen und das Selbstbewusstsein, dass jeder und jede etwas zur Würde am Lebensende beitragen kann.“ Am Ende des Abends wurde von den Teilnehmenden ein wichtiges Fazit gezogen: „Da sein ist wertvoll!“

Wenn auch Sie sich angesprochen fühlen und gerne einen Letzte-Hilfe-Kurs besuchen möchten, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen: 07236-2799897.

Der nächste Letzte-Hilfe-Kurs findet am **Freitag, den 21.11.2025 von 17 – 21 Uhr** in den Räumen des Ambulanten Hospizdienstes in der Ettlinger Str. 15 in 75210 Keltern statt.

Die Kursgebühr beträgt 15 €.

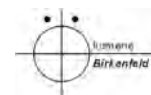
Da die Plätze begrenzt sind, bedarf es einer **Anmeldung** bis zum 10.11.2025. (E.B.)

Ende amtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Freitag, 24. Oktober 2025 – 19:30 Uhr:

Gottesdienst von Frauen für Frauen „Rut und Noomi – gemeinsam auf dem Weg“



Rut und Noomis Geschichte wird im Buch Rut erzählt, das wie keine andere biblische Erzählung von weiblichen Lebenswirklichkeiten und Lebenszusammenhängen berichtet. Rut und Noomi gehen gemeinsam durch Höhen und Tiefen des Lebens.

Gemeinsam sind sie unterwegs, um die Herausforderungen zu meistern und können so Vorbild für uns sein.

Mit dem Gottesdienst von Frauen für Frauen nehmen wir uns eine Auszeit vom Alltag – Hören, Singen und Beten gemeinsam – und kommen ins Gespräch.

Wir treffen uns in der **Evangelischen Kirche Aichelberg** in Bad Wildbad – Ortsteil Aichelberg (Kirchweg 7, 75323 Bad Wildbad).

Herzliche Einladung an alle Frauen

Bezirksarbeitskreis Frauen

Kontakt für Rückfragen etc. S. Donath 07231-485224

